



Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Herrn Seiberth
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Rathausplatz 1
67454 Haßloch/Pfalz
Tel. (06324) 935 - 0
Fax (06324) 935 - 405
www.hassloch.de
gemeinde@hassloch.de

Datum: 23.09.2011

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
03.12.2010
31/566-281

Aktenzeichen
661-05/V/Bu

Sachbearbeiter/Zimmer
HerrBub/213
e-Mail:
hans-juergen.bub@hassloch.de

Durchwahl
06324 / 935 – 266

Feststellung des Überschwemmungsgebietes für die Gewässer 2. Ordnung Rehbach und Speyerbach, beginnend östlich der Winzinger Scheide in der Stadt Neustadt/Wstr. bis zur Einmündung in den Rhein in der Stadt Speyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem sie die Anpassung der Abgrenzung des o.g. Überschwemmungsgebietes am 24.02.2011 vorgestellt hatten, wurde das Thema am 14.09.2011 erneut in einer gemeinsamen Sitzung des Feld-, Wald- und Umweltschutzausschusses mit dem Bau-, Verkehrs- und Entwicklungsausschuss beraten.

Die Gemeinde Haßloch nimmt zu der Anpassung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes wie folgt Stellung:

Die Komplexität und Vielschichtigkeit der Annahmen und Berechnungsparameter, die die Erstellung der Kartenwerke bestimmte, lassen der Gemeindeverwaltung eine fachlich fundierte Prüfung auf dessen Richtigkeit aufgrund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen sowie der technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde nicht zu. Aus den Unterlagen erschließt sich nicht, warum die große Diskrepanz zwischen der im Jahre 1978 tatsächlich erfahrenen Überflutungsflächen und der geplanten neuen Abgrenzung, die auf einer rechnerischen Betrachtung beruht, zu Stande kommt.

Darüber hinaus sieht die Gemeinde durch die neue Abgrenzung eine massive Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit.

All dies hat die Ausschüsse bewogen, die neue Abgrenzung abzulehnen.

Die Verwaltung hatte zum ersten die vorhandenen Erfahrungen mit Überschwemmungen mit den Darstellungen der Überschwemmungsflächen in den Kartenwerken verglichen. Hierbei wurde aufgrund der letzten größeren Überschwemmung im Februar 2011 im Bereich südlich der Straße „Im Wachtelschlag“ bis zum Rehbach eine wesentliche Abweichung festgestellt. Tatsächlich wurden die landwirtschaftlichen Flächen im Umfang von ca. 3 ha mit deutlicher Einstauhöhe überflutet, dieser Bereich ist jedoch in Ihren Karten nicht als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kann es sich hier aus Sicht der Gemeinde nur um eine fehlerhafte Berechnung in der Kartengrundlage handeln. Daher können weitere unstimmige Bereiche aufgrund fehlerhafter Datengrundlagen oder sich seit der Bestandsaufnahme geänderter tatsächlicher Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden (u.a. Wall der Weststrandstraße im Bereich Füllerweg, Mauer „Schenk“ am Obermühlweg, Wall „Müller“ am Obermühlweg).

Zum zweiten wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Erstellung der Grundlagendaten (Überfliegung 2002/2003) und dem heutigen Tage eingetretene Veränderungen der topographischen und baulichen Verhältnisse bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt werden müssen. Dies betrifft folgende Maßnahmen:

- Erschließung des Neubaugebiets „Südlich der Rosenstraße, westliche Erweiterung, Teilplan 1“ und Anhebung des Geländesniveaus um im Mittel 0,75m bei einer Gesamtfläche von ca. 82.600m² (ohne öffentliche Mulden); entspricht ca. 62.000m³.
- Einzelbauvorhaben im als Überschwemmungsgebiet abgegrenzten Bereich; u.a.
 - 1.382 sonstige Bauvorhaben in der bebauten Ortslage südlich der Langgasse seit 2002 bis 08/2011 (Neubau, Umbau, Nutzungsänderung)
 - 86 sonstige Bauvorhaben im Außenbereich seit 2002 bis 08/2011 (Neubau, Umbau, Nutzungsänderung), u.a. Fohlenhof-Ausbau

Ergänzend wird auf den Neubau des Brückenbauwerks in der Kirchgasse über den Rehbach hingewiesen. Die Durchlassfläche wurde von ursprünglich ca. 5,25m² auf ca. 6,50m² vergrößert. Diese Maßnahme verbessert die Abflussgeschwindigkeit und -menge des Rehbachs.

Die Neuausweisung des Überschwemmungsgebiets wird gravierende Auswirkungen auf die kommunale Ortsentwicklung und Bauleitplanung sowie die Grundstückspreise verursachen. Von derzeit noch 46,9 ha geplanten Wohnbauflächen können nach Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs zum Überschwemmungsgebiet nur noch 12,7 ha realisiert werden (-73% bzw. 34,2 ha). Die Möglichkeiten zur Deckung des prognostizierten Gesamtbedarfs bis zum Jahr 2020 (66,7ha) werden um etwa die Hälfte reduziert. Demnach muss der Flächennutzungsplanung 2005 mit dem Ziel der räumlichen Verlagerung der städtebaulichen Entwicklungspotentiale überarbeitet werden. Dementsprechend kommt es für sehr viele Grundstückseigentümer zu einer Reduzierung der Vermögenswerte, da die Bodenrichtwerte von Bauerwartungsland (15€ - 20€) zu Ackerland (ca.3€) sinken.

Da mit der Gebietsfestlegung Eingriffe in Rechte und Pflichten einzelner Grundstückseigentümer verbunden sind, kann die Festlegung aus Sicht der Gemeinde erst dann erfolgen, wenn die o.g. Aspekte in einer aktualisierten Berechnung berücksichtigt wurden. Diese an den Ordnungsgeber gerichtete Verpflichtung ergibt sich auch aus § 76 Abs. 2 S. 3 WHG. Andernfalls würden beispielsweise die Grundstückseigentümer im Baugebiet „Südlich der Rosenstraße, westliche Erweiterung, Teilplan 1“ ohne fachlichen Grund bei zukünftigen Bauanträgen mit Auflagen belastet werden, die fachlich nicht zu rechtfertigen sind.

Weiterhin vertraten die Ausschussmitglieder den Standpunkt, dass mit der Ausweisung einer neuen Abgrenzung die Höhe der Überschwemmung bekannt sein muss. Diese Information muss jedem Bürger zur Verfügung stehen, damit dieser sich auf die Situation einstellen kann und erforderlichen Maßnahmen einplanen kann. Als Beispiel für einen Höhenbezug für diese Angaben wurde vorgeschlagen, sich auf die Kanaldeckel in den Straßen zu beziehen, da deren Höhen bekannt sind.

Kritisiert wurde auch, dass nicht alle von der Ausweitung der Überflutungsflächen betroffenen Kommunen gleichzeitig beteiligt wurden. Ebenso fehlten den Ausschussmitgliedern Informationen darüber, inwieweit vorhandene Polder und Rückhaltebecken berücksichtigt wurden. Nicht beantwortet werden konnte auch die Frage, welche Rolle bei einer Überflutung gesättigte Grundwasser- und Bodenverhältnisse einnehmen und ob auch die Abflussbeiwerte der unterschiedlichen Oberflächen bei der Berechnung berücksichtigt wurden. Darüber hinaus stellte man die Frage, ob und wie sich eine Veränderung der räumlichen Abgrenzung ergibt, wenn man alle Vorfluter und Staumöglichkeiten im Haßlocher Wald ausnutzt.

Gerne sind wir bereit, unsere Stellungnahme und das weitere Vorgehen offen mit Ihnen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Lorch
-1. Beigeordneter-

Verteiler:

Bürgermeister H.-U. Ihlenfeld
-Im Hause-
zur Kenntnisnahme

Beigeordnete Frau von Lohr
-Im Hause-
zur Kenntnisnahme

Herr Kieser
Bauabteilung
-Im Hause-
zur Kenntnisnahme

Herr Jünger
Bauabteilung
-Im Hause-
zur Kenntnisnahme

Gemeindewerke Haßloch
Herrn Schlosser
Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 51
67454 Haßloch

zur Kenntnisnahme